

Synopsis

Beilage 3 zum Anhörungsbericht vom 17. März 2021

DAF; finanzrechtliche Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
	Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SAR 612.310 (Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [DAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF)	
vom 5. Juni 2012	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i>	
gestützt auf die §§ 9 Abs. 4, 11 Abs. 4 und 5, 15 Abs. 2, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 26 Abs. 3, 35 Abs. 3, 36 Abs. 1, 43 Abs. 2 und 48 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 ¹⁾ ,	gestützt auf die §§ 9 Abs. 4, 11 Abs. 4 und 5, 15 Abs. 2, 16 Abs. 1, [...] <u>20b</u> Abs. 1, 26 Abs. 3, 35 Abs. 3, 36 Abs. 1 [...] <u>und</u> 43 Abs. 2 [...] des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 ²⁾ ,
<i>beschliesst:</i>	
§ 2 Gliederung	

¹⁾ SAR [612.300](#)

²⁾ SAR [612.300](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
<p>¹ Die Bilanz gliedert sich auf der Aktivseite in Finanz- und Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite in Fremdkapital und Eigenkapital.</p> <p>² Das Finanzvermögen gliedert sich mindestens in flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen, Forderungen, kurzfristige Finanzanlagen, aktive Rechnungsabgrenzungen, Vorräte und angefangene Arbeiten, langfristige Finanzanlagen, Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen.</p> <p>³ Das Verwaltungsvermögen gliedert sich mindestens in Sachanlagen Verwaltungsvermögen, Darlehen und Beteiligungen.</p> <p>⁴ Das Fremdkapital gliedert sich mindestens in laufende Verbindlichkeiten, kurzfristige Finanzverbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung, kurzfristige Rückstellungen, langfristige Finanzverbindlichkeiten, langfristige Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen.</p> <p>⁵ Das Eigenkapital gliedert sich mindestens in Verpflichtungen beziehungsweise Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen, Rücklagen aus den Globalbudgets, Ausgleichsreserve, übriges Eigenkapital sowie Bilanzüberschuss respektive Bilanzfehlbetrag.</p> <p>⁶ Spezialfinanzierungen werden im Eigenkapital als Verpflichtungen respektive Vorschüsse geführt, wenn der Kanton die Rechtsgrundlage selber ändern kann oder die Rechtsgrundlage auf übergeordnetem Recht basiert, aber einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt. In den übrigen Fällen werden Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital und die Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im Finanzvermögen geführt.</p>	<p>⁵ Das Eigenkapital gliedert sich mindestens in Verpflichtungen beziehungsweise Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen, Rücklagen aus den Globalbudgets, [...] <u>finanzpolitische Reserve</u>, übriges Eigenkapital sowie Bilanzüberschuss respektive Bilanzfehlbetrag.</p>
<p>1.5. Ausserordentlichkeit</p>	<p>1.5. Aufgehoben.</p>
<p>§ 9 Ausserordentlichkeit</p> <p>¹ Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag sowie ausserordentlicher Investitionsaufwand und Investitionsertrag betreffen die Folgen von Grossereignissen, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und der Kontrolle des Kantons entziehen.</p>	<p>§ 9 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
<p>¹bis Folgende Geschäftsereignisse werden ebenfalls als ausserordentlicher Aufwand und Ertrag verbucht:</p> <p>a) Abtragung des Bilanzfehlbetrags,</p> <p>b) Abschreibung des Fehlbetrags der Finanzierungsrechnung aus den Vorjahren,</p> <p>c) Einlagen in das und Entnahmen aus dem Eigenkapital.</p> <p>² Abschreibungen auf ausserordentlichen Investitionen werden in der Konto-gruppe Abschreibungen Sachanlagen Verwaltungsvermögen geführt.</p> <p>³ Der Grosse Rat legt den ausserordentlichen Aufwand und Ertrag sowie den ausserordentlichen Investitionsaufwand und Investitionsertrag gemäss Absatz 1 mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder fest.</p>	
<p>1.6. Finanzierungsrechnung</p>	<p>1.6. Aufgehoben.</p>
<p>§ 10 Finanzierungsrechnung</p> <p>¹ Die Finanzierungsrechnung stellt die Nettoinvestitionen der Selbstfinanzierung gegenüber. Die Selbstfinanzierung ergibt sich aus dem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung und den Abschreibungen der Sachanlagen des Verwaltungsvermögens.</p> <p>² Der für die Schuldenbremse gemäss § 20 GAF massgebliche Saldo der Finanzierungsrechnung errechnet sich ohne ausserordentlichen Aufwand und Ertrag sowie ohne ausserordentlichen Investitionsaufwand und Investitionsertrag gemäss § 9 Abs. 1.</p> <p>³ Bei Immobilienvorhaben ab Fr. 20 Mio. werden anstelle der Nettoinvestitionen deren jährliche Abschreibungen für den massgeblichen Saldo der Finanzierungsrechnung berücksichtigt.</p> <p>⁴ Die Entlastung der Finanzierungsrechnung infolge der Anwendung von Absatz 3, ohne Grundstückkäufe, beträgt maximal Fr. 40 Mio.</p>	<p>§ 10 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
	1.7 Schuldenbremse
	<p>§ 10a Selbstfinanzierungsgrad</p> <p>¹ Der Selbstfinanzierungsgrad entspricht dem Verhältnis der Nettoinvestitionen zur Selbstfinanzierung.</p> <p>² Die für die Schuldenbremse massgebende Selbstfinanzierung errechnet sich wie folgt:</p> <div style="background-color: #e0e0e0; padding: 5px; margin: 10px 0;">Selbstfinanzierung</div> <ul style="list-style-type: none"> Saldo der Erfolgsrechnung + Abschreibungen Verwaltungsvermögen + Abschreibungen Investitionsbeiträge - Entnahmen aus dem Eigenkapital (Rücklagen, Fonds, Reserven; ausgenommen finanzpolitische Reserve gemäss § 21 Abs. 1 GAF) + Einlagen in das Eigenkapital (Rücklagen, Fonds, Reserven, Abtragung Fehlbeitrag; ausgenommen finanzpolitische Reserve gemäss § 21 Abs. 1 GAF)
<p>§ 12 Übertragungen und Rücklagen</p> <p>¹ Übertragungen können maximal im Umfang des bewilligten Budgets des Vorjahrs nach Abzug der beanspruchten Mittel vorgenommen werden.</p> <p>² In folgenden Aufgabenbereichen können aus zweckgebundenen Ertragsüberschüssen im Globalbudget Rücklagen gebildet werden:</p> <p>a) Migration und Integration: Integrationsbeitrag Bund,</p> <p>b) Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration: Vollzug der Arbeitslosenversicherung,</p>	<p>¹ Übertragungen können für Vorhaben maximal im Umfang des bewilligten Budgets des Vorjahrs nach Abzug der beanspruchten Mittel vorgenommen werden. <u>Übertragene Mittel dürfen nicht zur Kompensation verwendet werden.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
<p>b^{bis}) Betreuung Asylsuchende: Nothilfepauschale Bund,</p> <p>c) Gesundheitsschutz: Alkoholzehntel und Spielsuchtbekämpfung,</p> <p>d) Verbraucherschutz: Tierseuchenbekämpfung,</p> <p>e) Wald, Jagd und Fischerei: Waldrodung.</p> <p>³ In folgenden Aufgabenbereichen können aus zweckgebundenen nicht beanspruchten Budgetmitteln des Globalbudgets Rücklagen gebildet werden, sofern sie nicht Teil eines Verpflichtungskredits sind:</p> <p>a) Hochschulen: Ausbildungsbeiträge,</p> <p>b) Immobilien: baulicher Unterhalt,</p> <p>c) Landwirtschaft: Darlehen Landwirtschaft,</p> <p>d) Volksschule: Ressourcierung.</p>	
<p>§ 19 Anhang der Jahresrechnung</p> <p>¹ Der Anhang der Jahresrechnung enthält:</p> <p>a) Darstellung des Rechnungsmodells sowie die gewählten Optionen und Abweichungen zum harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden,</p> <p>b) Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung (insbesondere Abschreibungsmethoden und Abschreibungssätze),</p> <p>c) Rückstellungsspiegel,</p> <p>d) Beteiligungsspiegel,</p> <p>e) Gewährleistungsspiegel mit Eventualverpflichtungen und Eventualguthaben,</p>	<p>a) Darstellung des Rechnungsmodells sowie die gewählten Optionen und Abweichungen zum harmonisierten [...] <u>Rechnungsmodell</u> für die Kantone und Gemeinden,</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
<p>f) Sachanlagespiegel gemäss den Positionen der Bilanz,</p> <p>g) Verwendung der Mittel des Swisslos-Fonds und Swisslos-Sportfonds,</p> <p>h) zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.</p>	
<p>§ 36 Management-Informationssystem</p> <p>¹ Das Management-Informationssystem (MIS) unterstützt die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Jahresberichts mit Jahresrechnung auf den Steuerungsebenen Aufgabenbereich und Leistungsgruppe.</p> <p>² Es macht den Mitgliedern des Grossen Rats sowie der Finanzkontrolle die verbindlich gesetzten Daten gemäss Absatz 1 mittels folgender Funktionalitäten zugänglich:</p> <p>a) Pläne des Aufgaben- und Finanzplans,</p> <p>b) Berichte des Jahresberichts mit Jahresrechnung,</p> <p>c) Zeitreihen (als Zahlen und Grafiken),</p> <p>d) Vergleiche (Versionen, Vorjahre),</p> <p>e) Filter.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Sicht- und Mutationsrechte sowie deren Zuweisung auf Verwaltungsebene durch Verordnung.</p>	<p>¹ Das Management-Informationssystem (MIS) unterstützt die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Jahresberichts mit Jahresrechnung [...].</p>
<p>§ 38 Neubewertung</p> <p>¹ Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert neu bewertet. Bewertungsänderungen werden der Neubewertungsreserve im Eigenkapital zugewiesen.</p>	<p>§ 38 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
<p>² Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens werden gemäss den §§ 3–5 neu bewertet. Bewertungsdifferenzen werden der Aufwertungsreserve im Eigenkapital gutgeschrieben.</p> <p>³ Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen werden neu bewertet.</p>	
<p>§ 39 Aufwertungs- und Neubewertungsreserve</p> <p>¹ Die Aufwertungsreserve sowie die Neubewertungsreserve werden im ersten Jahresbericht gemäss den Bestimmungen dieses Dekrets separat ausgewiesen und im folgenden Jahresbericht dem übrigen Eigenkapital zugewiesen.</p>	<p>§ 39 Aufgehoben.</p>
<p>§ 40 Rücklagen</p> <p>¹ Die nach bisherigem Recht gebildeten Rücklagen aus Globalbudgets sind bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets aufzulösen. Davon ausgenommen sind Rücklagen aus dem Globalbudget des Aufgabenbereichs Verkehrszulassung für VIACAR.</p>	<p>§ 40 Aufgehoben.</p>
<p>§ 41 Überführung</p> <p>¹ Das letzte nach dem bisherigen Recht erstellte Budget sowie die letzte nach bisherigem Recht erstellte Jahresrechnung werden beim Übergang zur neuen Rechnungslegung in den neuen Kontenplan überführt.</p>	<p>§ 41 Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p>1. Der Erlass SAR 152.210 (Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates [Geschäftsordnung, GO] vom 4. Juni 1991) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 19 Verfahren bei den Steuerungsinstrumenten</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
<p>¹ Für die Prüfung von Aufgaben- und Finanzplan, Budget, Zusatzfinanzierung und Zielanpassung sowie Jahresbericht ist die Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen zuständig.</p> <p>² Die Fachkommissionen prüfen die sie betreffenden Teilbereiche dieser Vorlagen. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden in den Bericht der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen aufgenommen.</p> <p>³ Die Sprecher der Fachkommissionen können bei der Behandlung im Grossen Rat im Rahmen der Eintretensdebatte und der Detailberatung nach dem Sprecher der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen Ausführungen zu ihren Teilbereichen machen.</p> <p>⁴ Die Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen kann den Fachkommissionen weitere Querschnittsvorlagen zur Stellungnahme unterbreiten. § 18 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.</p> <p>⁵ Die Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen ist für die Belange der Finanzkontrolle zuständig; sie bildet für den regelmässigen Geschäftsverkehr mit der Finanzkontrolle einen besonderen Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern der Kommission.</p> <p>⁶ Die Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) ist zuständig für die Ermächtigung des Regierungsrates zur vorzeitigen Freigabe von notwendigen Budgetmitteln und Verpflichtungskrediten. Dabei nimmt die KAPF Rücksprache mit der zuständigen Fachkommission.</p>	<p>¹ Für die Prüfung von Aufgaben- und Finanzplan, Budget, Zusatzfinanzierung und Zielanpassung sowie Jahresbericht ist die Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (<u>KAPF</u>) zuständig.</p> <p>² Die Fachkommissionen prüfen die sie betreffenden Teilbereiche dieser Vorlagen. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden in den Bericht der [...] <u>KAPF</u> aufgenommen.</p> <p>³ Die Sprecher der Fachkommissionen können bei der Behandlung im Grossen Rat im Rahmen der Eintretensdebatte und der Detailberatung nach dem Sprecher der [...] <u>KAPF</u> Ausführungen zu ihren Teilbereichen machen.</p> <p>⁴ Die [...] <u>KAPF</u> kann den Fachkommissionen weitere Querschnittsvorlagen zur Stellungnahme unterbreiten. § 18 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.</p> <p>⁵ Die [...] <u>KAPF</u> ist für die Belange der Finanzkontrolle zuständig; sie bildet für den regelmässigen Geschäftsverkehr mit der Finanzkontrolle einen besonderen Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern der Kommission.</p> <p>⁶ Die [...] <u>KAPF</u> ist zuständig für die Ermächtigung des Regierungsrates zur vorzeitigen Freigabe von notwendigen Budgetmitteln und Verpflichtungskrediten. Dabei nimmt die KAPF Rücksprache mit der zuständigen Fachkommission.</p>
	<p>§ 19a Verfahren bei überarbeitetem Budget</p> <p>¹ Ein gemäss § 34 Abs. 3 GVG überarbeitetes Budget prüft einzig die KAPF.</p>
	<p>2. Der Erlass SAR 165.130 (Dekret über die Löhne des kantonalen Personals [Lohndekret] vom 30. November 1999) (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
<p>§ 11 Veränderung der Löhne des kantonalen Personals</p> <p>¹ Die durch den Grossen Rat gemäss § 13 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005 ¹⁾ beschlossene durchschnittliche prozentuale Veränderung der Löhne wird durch den Regierungsrat in einen generellen und individuellen Anteil aufgeteilt. Sie wird auf der Basis der Summe der Positions- und Grundlöhne sowie der Leistungs- und Erfahrungsanteile gerechnet. Dabei sind die Löhne gemäss §§ 5 ff. und diejenigen gemäss § 22 in der durchschnittlichen Lohnentwicklung auf die Dauer gleich zu behandeln. Die Verteilung der individuellen Anteile wird gemäss § 6 beziehungsweise § 22 Abs. 2 vorgenommen.</p> <p>² Die Summe der veränderten Löhne sowie die Mittel für Zulagen und für neu zu schaffende Stellen bilden die Gesamtlohnsumme.</p> <p>³ Reduktionen der Minima der Lohnstufen gemäss Anhang I sind 4 Monate vor ihrem Inkrafttreten zu publizieren.</p> <p>⁴ Erhöhungen der Minima der Lohnstufen sind nachzuführen und mit periodischen Revisionen in Anhang I aufzunehmen.</p>	<p>¹ Die durch den Grossen Rat gemäss § 13 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005 ²⁾ beschlossene [...] prozentuale Veränderung der [...] <u>Lohnsumme</u> wird durch den Regierungsrat in einen generellen und individuellen Anteil aufgeteilt. Sie wird auf der Basis der Summe der Positions- und Grundlöhne sowie der Leistungs- und Erfahrungsanteile gerechnet. Dabei sind die Löhne gemäss §§ 5 ff. und diejenigen gemäss § 22 in der durchschnittlichen Lohnentwicklung auf die Dauer gleich zu behandeln. Die Verteilung der individuellen Anteile wird gemäss § 6 beziehungsweise § 22 Abs. 2 vorgenommen.</p> <p>² Die [...] <u>Lohnsumme, zusätzliche Mittel für die Lohnsystempflege</u> sowie die Mittel für Zulagen und für neu zu schaffende Stellen bilden die Gesamtlohnsumme.</p>
	<p>3. Der Erlass SAR 411.210 (Dekret über die Löhne der Lehrpersonen [Lohndekret Lehrpersonen, LDLP] vom 24. August 2004) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 12 Veränderung der Löhne der Lehrpersonen</p>	

¹⁾ SAR [612.100](#)

²⁾ SAR [612.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
<p>¹ Die durch den Grossen Rat gemäss § 13 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005 ¹⁾ beschlossene durchschnittliche prozentuale Veränderung der Löhne der Lehrpersonen wird durch den Regierungsrat in einen generellen und individuellen Anteil aufgeteilt. Bemessungsstichtag ist der 30. September.</p> <p>² Die Löhne der Lehrpersonen setzen sich zusammen aus den für die Positionsanteile und die Erfahrungsanteile vorgesehenen beiden Teilsommen. Die Summe der veränderten Löhne sowie die Mittel für Zulagen und für die Veränderung der Stellen bilden die Gesamtlohnsomme der Lehrpersonen.</p> <p>³ Die Löhne der Lehrpersonen und des dem Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 ³⁾ unterstellten Staatspersonals sind in der durchschnittlichen Lohnentwicklung auf die Dauer gleich zu behandeln.</p> <p>⁴ Reduktionen der Minima der Lohnstufen gemäss Anhang I sind 4 Monate vor ihrem Inkrafttreten zu publizieren.</p> <p>⁵ Erhöhungen der Minima der Lohnstufen sind nachzuführen und mit periodischen Revisionen in Anhang I aufzunehmen.</p> <p>⁶ Die Bestimmungen dieses Dekrets können keine bindenden Ausgaben entfalten, die über den Entscheid des Grossen Rats gemäss Absatz 1 hinausgehen.</p>	<p>¹ Die durch den Grossen Rat gemäss § 13 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005 ²⁾ beschlossene [...] prozentuale Veränderung der [...] <u>Lohnsumme</u> der Lehrpersonen wird durch den Regierungsrat in einen generellen und individuellen Anteil aufgeteilt. Bemessungsstichtag ist der 30. September.</p> <p>² Die Löhne der Lehrpersonen setzen sich zusammen aus den für die Positionsanteile und die Erfahrungsanteile vorgesehenen beiden Teilsommen. Die [...] <u>Lohnsumme, zusätzliche Mittel für die Lohnsystempflege</u> sowie die Mittel für Zulagen und für die Veränderung der Stellen bilden die Gesamtlohnsomme der Lehrpersonen.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am ... in Kraft.

1) SAR [612.100](#)

2) SAR [612.100](#)

3) SAR [165.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 17. März 2021
	Aarau, ... Präsident / Präsidentin des Grossen Rats ... Protokollführer / Protokollführerin ...